

Berufsausbildungsvertrag (gemäß Berufsbildungsgesetz)

zwischen dem/der Auszubildenden (Unternehmen)

und dem Lehrling (der/dem Auszubildenden)¹⁾ männlich weiblich

[Empty box for company details]

Telefon: _____ Fax: _____

Email: _____

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend: _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

geb. am _____

in _____

Staatsangehörigkeit _____

Gesetzlich vertreten durch:

Eltern: nur Vater: nur Mutter: Vormund:

Name, Vorname, gesetzliche(r) Vertreter _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

wird zur Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung nachstehender Vertrag geschlossen:

Ausbildungsberuf _____

ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt etc. _____

A Die **Ausbildungszeit** beträgt nach der Ausbildungsordnung _____ Jahre.

Diese verringert sich um _____ Monate durch:

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____
und endet am _____

B Die **Probezeit** beträgt _____ Monate. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 1 Nr. 2).

C Die Ausbildung wird durch **Ausbildungsmaßnahmen** außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche durch Vollversammlungsbeschluss der Handwerkskammer Lübeck verbindlich vorgeschrieben sind.

D Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung**. Sie beträgt zzt. monatlich brutto: ²⁾

im	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
EURO				

E Die regelmäßige **tägliche Ausbildungszeit** beträgt zzt. _____ Stunden^{2,3)}

bei einer regelmäßigen **wöchentl. Ausbildungszeit** von zzt. _____ Stunden^{2,3)}

F Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) **Urlaub** nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht zzt. ein Urlaubsanspruch von:^{2,4)}

Kalenderjahr					
Werktage					
Arbeitstage					

G Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11), Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

H Der Ausbildungsnachweis wird in folgender Form geführt (§ 2 Nr. 6):

schriftlich oder elektronisch

Dieser Vertrag ist in mindestens 2 gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden. Jeder Vertragsausfertigung ist ein betrieblicher Ausbildungsplan beigelegt. Die Seite 2 ist Gegenstand dieses Vertrages und wird anerkannt.

Ort, Datum:

Der Auszubildende (Unternehmen)

Der Lehrling (Auszubildende) (Vor- und Familienname)

Die gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden)*

Mutter, Vater oder Vormund

* Falls nur ein Elternteil unterschreibt, ist ein Beleg über das alleinige Sorgerecht oder ein Vermerk erforderlich.

1) Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

2) Soweit Tarifverträge bestehen, gelten bei Tarifgebundenheit der Parteien oder bei Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages mindestens die tariflichen Sätze.

3) Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Lehrlingen 8 Stunden, die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden. Jugendliche Lehrlinge dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Im übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beachten.

4) JArbSchG: Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Lehrling zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 30 Werktage, noch nicht 17 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 27 Werktage, noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt der Urlaub 25 Werktage, es sei denn, der Tarifvertrag sieht eine günstigere Regelung vor. Im übrigen gelten die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes bzw. die besonderen Regelungen des Tarifvertrages.



Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

§ 1 Ausbildungsdauer

1. **Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A¹)**
Eine vorgehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht.
Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 01.09.2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBlG).
Nach § 27b Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. **Dauer und Probezeit (siehe A¹ und B¹)**
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A¹ vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbildler**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen.
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe, Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen (Teil 1 u. 2), auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach C¹⁾ anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) (siehe H¹)**
dem Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBlG anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen, abzuzeichnen und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**
sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften und bei Auszubildenden unter 18 Jahren einer Kopie der Erstuntersuchung gem. § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte.
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden anzuhalten, sich rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellen/Abschlussprüfungen und/ oder zum ersten Teil der Gesellenprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Gesellenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

§ 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 i.V.m. C¹⁾ u. 11 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)(siehe H¹)**
Den Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBlG ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigungen**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

1) Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

9. **Ärztliche Untersuchung**
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. **Nebentätigkeiten**
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.

§ 4 Ort der Ausbildung /Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsrat der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach G¹⁾ anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe D¹)**
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen**
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBlG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBlG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
 Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Ausbildungszeit und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe E¹)**
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich gültigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBlG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Urlaub (siehe F¹)**
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
 - vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit der Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungsseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten bei der zuständigen Innung, ggf. über die Kreishandwerkerschaft), sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G¹⁾ dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Lehrlings von den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes abweicht, ist nichtig.